



Merkblatt

Anträge auf Direktzahlungen

gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013

für das Antragsjahr 2021

Lesen Sie bitte dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam durch!

Die im Merkblatt enthaltenen Hinweise können nur eine Zusammenfassung von Schwerpunkten sein. Aufgrund der Komplexität der Regelungen wird empfohlen, die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), als Nachschlagewerk auch für die diesjährige Antragstellung zu nutzen. Diese Broschüre ist als pdf-Datei in der Antragssoftware eingestellt. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen und Ergänzungen zur Ursprungsfassung, über die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft informierte, sind im Anschluss an dieses Merkblatt eingefügt. Hierzu ist jedoch zu beachten, dass die in der Broschüre und den Ergänzungen beschriebenen Regelungen zum aktiven Betriebsinhaber nicht mehr gelten, da Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bereits ab dem Jahr 2018 in Deutschland nicht mehr angewendet wird.

Die Anträge auf Direktzahlungen für das Antragsjahr 2021 umfassen den

- Sammelantrag zur Beantragung der Basisprämie und der Greening-Prämie, Umverteilungsprämie sowie der Junglandwirteprämie inklusive aller erforderlichen Anlagen zum Antragsverfahren (siehe unverzichtbare Antragsbestandteile) und den
- Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) aus der nationalen Reserve für Neueinsteiger, Junglandwirte oder für Flächen, die im Jahr der erstmaligen Beantragung von Zahlungsansprüchen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht beihilfefähig waren.

Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichtet sich der Betriebsinhaber grundsätzlich auch zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening). Bei Einhaltung der Greening-Auflagen wird eine entsprechende Prämie der Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Prämie) gewährt. Sie muss nicht separat beantragt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht zu Neuigkeiten und Änderungen ab dem Jahr 2021	3
1.1 Kontrollen durch Flächenmonitoring	3
1.2 Umsetzung von Regelungen im Dünge- und Wasserrecht: neue Fachrechtskulisse	4
1.3 Anzeige des Zähljahres in Bezug auf die Entstehung von Dauergrünland	5
1.4 Neuer Nutzcode 866 für „Pflanzenmischung mit Hanf“	5
2. Spezifische Hinweise	6
2.1 Hinweis zu Änderungen im Anbau von Zwischenfrüchten	6
3. Grundsätzliche Hinweise	6
3.1 Antragstellerstammdaten.....	6
3.2 Antragstellung Direktzahlungen.....	7
3.2.1 Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für das Antragsjahr 2021 für das Bundesland Sachsen-Anhalt (gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013).....	7
3.2.2 Sammelantrag für das Antragsjahr 2021 für das Bundesland Sachsen-Anhalt - Anträge auf Direktzahlungen gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013.....	7
3.2.3 Basisprämie	8
3.2.4 Greening-Prämie.....	8
Anbaudiversifizierung	9
Ökologische Vorrangflächen	10
Regelungen bei Änderungen der Flächennutzung im Umweltinteresse	11
3.2.5 Umverteilungsprämie	12
3.2.6 Junglandwirteprämie	13
3.2.7 Kleinerzeugerregelung	14
3.2.8 Unverzichtbare Antragsbestandteile	15
3.2.9 Erklärungen und weitere Angaben des Antragstellers.....	15

1. Übersicht zu Neuigkeiten und Änderungen ab dem Jahr 2021

1.1 Kontrollen durch Flächenmonitoring

Das Land Sachsen-Anhalt führt in 2021 so genannte Kontrollen durch Flächenmonitoring (KdM) nach Artikel 40a der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 für alle flächenbezogenen Maßnahmen, die aus dem EGFL oder dem ELER finanziert werden, ein. KdM bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei 100 Prozent der Parzellen aller landwirtschaftlichen Betriebe die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen beobachtet wird. Dazu werden Sentinel-Satellitenbilder in Zeitreihen automatisiert und kontinuierlich ausgewertet. Ggf. werden auch höher auflösende Satellitenbilder oder Feldbegehungen vor Ort zur Auswertung herangezogen. Die physischen Kontrollen vor Ort können damit zumindest teilweise ersetzt werden.

Diese Methode wird ab 2021 bei allen flächenbezogenen Maßnahmen eingesetzt. Zunächst wird mit der Überprüfung der im Geografischen Flächennachweis (GFN) angegebenen Kultur und der Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünlandflächen bzw. der Mindesttätigkeit im Falle von Bracheflächen begonnen. Ab 2022 werden weitere Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen hinzukommen.

Zu den KdM gehört auch, Sie bei der Erfüllung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen zu unterstützen. Der Vorteil einer frühen Einführung liegt insbesondere darin, dass dann auch die Anzahl an tatsächlichen Vor-Ort-Kontrollen im Sinne einer Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Verwaltung deutlich reduziert werden kann.

Dazu ist für das Jahr 2021 vorgesehen, Ihnen über das Antrags-Portal PROFIL INET ST, vorläufige Ergebnisse in Form eines Ergebnis-Layers in der GIS-Ansicht zur Verfügung zu stellen. Durch eine viel engere Zusammenarbeit und transparente Kommunikation soll gewährleistet werden, dass zum einen die Vorgaben besser eingehalten werden und zum anderen die ausgezahlten Fördergelder zielgerichtet ihrem Zweck zugeführt werden.

Darüber hinaus sollen im Laufe des Antragsjahres noch weitere Methoden der Kommunikation u. a. eine Foto-App für das Smartphone entwickelt werden. Damit können Sie dann in Zukunft der Bewilligungsbehörde ggf. georeferenzierte Fotos übermitteln, um so die Erfüllung Ihrer Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen nachzuweisen, ohne dass eine Vor-Ort Kontrolle durch die Verwaltung erforderlich wird.

Zudem besteht mit dem KdM die Möglichkeit, dass Sie Ihren Antrag noch bis zum 30. September 2021 ändern können, sofern die Anforderungen im Rahmen der Direktzahlungsregelungen oder der betreffenden flächenbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eingehalten werden. Diese Möglichkeit kann insbesondere dann genutzt werden, wenn Sie durch die Verwaltung über die Ergebnisse der KdM informiert wurden und sich daraus Änderung Ihrer Antragsangaben ergeben. Änderungen sind hingegen nicht mehr möglich, wenn die Verwaltung bereits im Rahmen der Vor-Ort-oder Verwaltungskontrollen entsprechende Feststellungen gemacht hat bzw. Vor-Ort-Kontrollen angekündigt wurden.

1.2 Umsetzung von Regelungen im Dünge- und Wasserrecht: neue Fachrechtskulisse

Im Antragsprogramm PROFIL INET ST finden Sie die neue Fachkulisse „Hangneigung nach DüV und WHG“. Diese berücksichtigt die Anforderungen an hanggeneigte Flächen gemäß § 5 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV) und gemäß nach § 38a des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Kulisse „Hangneigung nach DüV und WHG“ dient der Ausweisung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einer Hangneigung größer 5 Prozent entlang von Gewässern, auf denen auf einem unterschiedlich breiten Streifen (Segment) auf dem je nach Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 3m, 5m oder 10m zum Rand des Schlages ein absolutes Düngeverbot besteht. Je nach Hangneigung des einzelnen Segmentes kann es innerhalb eines Schlages unterschiedliche Abstandsauflagen geben. Die genaue Information erfolgt über die Anzeige des jeweiligen Attributes zur Hangbreite (3m, 5m oder 10m DüV).

Die gekennzeichneten Segmente dienen gleichzeitig der Ausweisung der nach § 38a WHG betroffenen Bereiche. In diesen sind Sie verpflichtet, auf einem 5 Meter breiten Streifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke (Grünstreifen) zu erhalten oder herzustellen. Grundsätzlich müssen vor der Veröffentlichung der Kulisse „Hangneigung nach DüV und WHG“ bereits bestellte Flächen nicht umgebrochen werden. Unmittelbar nach der Ernte der jeweiligen Kultur ist dann jedoch ein separater begrünter Streifen entlang des Gewässers anzulegen.

Die begrünten Streifen dürfen einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gepflügt werden. Diese Regelung dient auch der Verhinderung der Entstehung von Dauergrünland. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni bereits begonnen und endet am 30. Juni 2025.

Den ganzjährig begrünten Streifen müssen Sie allerdings nur dann anlegen, wenn der von Ihnen bewirtschaftete Schlag unmittelbar an das Gewässer angrenzt. Das heißt, es liegt beispielsweise kein befestigter Weg, keine Verkehrsfläche (Straße, Eisenbahnlinie), kein Ufervegetationsstreifen oder kein Landschaftselement (Hecke, Feldgehölz) zwischen Böschungsoberkante und Schlag. Darüber hinaus müssen Sie selbst anhand der örtlichen Gegebenheiten ermitteln, in welcher Länge der maximal 5 Meter breite, ganzjährig begrünte Streifen anzulegen ist.

Eine spezielle Nutzung des Streifens ist nicht vorgegeben. Allerdings scheiden aufgrund der ganzjährigen Begrünung die klassischen erntefähigen Ackerkulturen aus. Die Begrünung kann durch Selbstbegrünung oder aktive Einsaat hergestellt werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist weiterhin ohne Einschränkung möglich (Beweidung, Schnittnutzung). Der Streifen sollte im Hinblick auf die Pufferwirkung, aber auch im Hinblick auf die Erhaltung der Beihilfefähigkeit nicht dauerhaft befahren werden. Im Falle einer Brache ist die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit zu beachten.

In der praktischen Umsetzung wird aus Sicht des MULE empfohlen, auf dem betroffenen Acker Schlag einen ÖVF-Brachestreifen oder Feldrandstreifen (Nutzcode 058 mit ÖVF-Code 4) mit der maximal zulässigen Breite von 20 Metern anzulegen. Auch die Ausweisung als eine ÖVF-Brachefläche (Nutzcode 591 mit ÖVF-Code 9) ist möglich, wenn die Mindestschlaggröße von 0,3 ha beachtet wird. Damit werden sowohl die Anforderungen des Fachrechtes / Cross Compliance und des Greenings erfüllt. Zusätzlich würde auch die Entstehung von Dauergrünland für die Dauer der ÖVF-Nutzung ausgesetzt werden.

1.3 Anzeige des Zähljahres in Bezug auf die Entstehung von Dauergrünland

Das Antragsprogramm PROFIL INET ST unterstützt Sie mit der Anzeige des Zähljahres bei der Entstehung von Dauergrünland (DGL). Dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Legenden und Einstellungen“ den neuen Layer „Zähljahr der Dauergrünlandentstehung“. Wenn Sie den Layer auswählen, erscheint das Zähljahr 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 des potentiellen DGL in Bezug auf das letzte Antragsjahr mit der entsprechenden Flächengeometrie.

Wenn das Zähljahr 5 angezeigt wird, können Sie die Entstehung von DGL verhindern, wenn Sie entweder in 2021 eine Ackerkultur anbauen, die nicht zu Gras oder Grünpflanzen (GoG) zählt, oder wenn Sie noch vor dem 17. Mai 2021 pflügen und erneut GoG einsäen. Dies ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landesstelle über das Antragsprogramm mittels dem Formular „Anzeige Pflügen Gras oder Grünfütterpflanzen (GoG)“ anzuzeigen.

Wenn das Zähljahr 6 angezeigt wird, ist bereits im Vorjahr DGL entstanden. Das Umbrechen von Dauergrünland ist ohne Genehmigung verboten. Sie können jedoch über das Antragsprogramm mittels dem Formular „Antrag Dauergrünlandumwandlung“ die „Umwandlung von ab 2015 entstandene DGL ohne Neuanlage von DGL (PEB-Dok. Nr. 2025)“ beantragen. Hierzu ist zuvor die Stellungnahme des Landkreises einzuholen.

1.4 Neuer Nutzcode 866 für „Pflanzenmischung mit Hanf“

Für den Anbau von Saatgutmischungen mit Hanf wird der Nutzcode 866 eingeführt. Es handelt sich dabei um die Flächenkategorie Ackerland (AL). Die Hanfsorte ist anzugeben. Darüber hinaus sind

1. eine Kopie des Vertrages bzw. der Verpflichtung und
2. die Originaletiketten des verwendeten Saatgutes bzw. die die Erklärung über die Aufteilung des verwendeten Saatgutes
3. das Formblatt für die mit dem Sammelantrag einzureichende „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“

bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen.

Zudem sind der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

4. das Formblatt für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß §24a BtMG,
5. das Formblatt für die Meldung über den Beginn der Blüte für den Anbau von Nutzhanf gemäß § 28 Absatz 2 InVeKoS-Verordnung

zuzusenden (siehe Ziffer 3.2.8 dieses Merkblattes).

Der Nutzcode 701 „Hanf“ ist nur noch beim Anbau von Nutzhanf in Reinkultur zu verwenden.

Die Originaletiketten der Hanfsorte sind sowohl beim Anbau von Hanf (Nutzcode 701) als auch bei Hanfmischungen (Nutzcode 866) mit dem Sammelantrag, also spätestens bis zum 17. Mai 2021, einzureichen. Erfolgt die Aussaat nach dem 30. Juni, sind die Etiketten spätestens bis zum 1. September einzureichen.

2. Spezifische Hinweise

Hinweis zu Änderungen im Anbau von Zwischenfrüchten

In den vergangenen Jahren wurde häufig festgestellt, dass Gesamtparzellen bzw. Schläge mit Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) aktiviert waren, nicht wie beantragt vorgefunden wurden. Häufig wurde im Folgeantragsjahr festgestellt, dass auf diesen Flächen Winterfrüchte angebaut wurden, ohne dass ein entsprechender Modifikationsantrag gestellt wurde. Die ÖVF-Zwischenfrüchte gelten damit als nicht vorgefunden. Die Direktzahlungen für das Vorjahr sind dann nachzuberechnen. Gegebenenfalls kann dies zu empfindlichen Kürzungen und Sanktionen führen, wenn der erforderliche Anteil an ÖVF von 5 Prozent am gesamten Ackerland dann nicht mehr erreicht wird.

Sie haben jedoch die Möglichkeit bis zum 1. Oktober des Antragsjahres ohne Angabe von Gründen Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau zu ersetzen.

Im Übrigen können neben den Zwischenfrüchten auch brachliegende Flächen, Pufferstreifen, Streifen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, stickstoffbindenden Pflanzen, Miscanthus, Silphium oder Honigbrachen ausschließlich durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau ersetzt werden. Dies ist dann jedoch zu begründen.

Für diese Änderungen nutzen Sie bitte rechtzeitig den „Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse (§ 11a InVeKoSV)“. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem entsprechenden Merkblatt.

3. Grundsätzliche Hinweise

3.1 Antragstellerstammdaten

Wie in den Vorjahren werden in einem für alle Maßnahmen geltenden Formular Antragstellerstammdaten, die allgemeinen Antragsteller- und Betriebsdaten erhoben.

Jeder Betrieb, der an einer Maßnahme des EGFL/ELER teilnimmt, ist verpflichtet, die Antragstellerstammdaten sowie die zutreffenden Anlagen (z. B. Allgemeine Angaben zum Betrieb) ausgefüllt mit dem ersten im Jahr zu stellenden Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Auch bei der ausschließlichen Beantragung der Registrierung als Betriebsinhaber mit der Absicht der späteren Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind die Antragstellerstammdaten einzureichen.

Falls Sie 2021 noch keinen anderen Antrag auf Beihilfen oder Prämien eingereicht haben, sind die Antragstellerstammdaten spätestens zusammen mit dem „Sammelantrag“ und/oder dem „Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen“ einzureichen.

3.2 Antragstellung Direktzahlungen

Es ist grundsätzlich nur die elektronische Bearbeitung und Einreichung Ihrer Antragsunterlagen möglich.

Die ausgefüllten Antragsformulare (elektronisch erstellte Antragsunterlagen) müssen spätestens am **17. Mai 2021** mit allen Bestandteilen und Anlagen bei dem für Sie zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) eingegangen sein. Eine frühere Abgabe der Antragsunterlagen ist wegen eventuell notwendiger Rückfragen seitens des ALFF und zur Vermeidung von Wartezeiten unbedingt zu empfehlen. Die verspätete Abgabe von Unterlagen, die zur Vollständigkeit des jeweiligen Antrages notwendig sind, hat Kürzungen der Beihilfe zur Folge. Eine Terminüberschreitung von mehr als 25 Kalendertagen führt zur Ablehnung des Antrags, womit jeder Anspruch auf Beihilfegewährung entfällt.

In den Antragsformularen sind die Betriebsinhaberbezeichnung mit Ortsangabe und die Angabe der EU-Betriebsnummer auf der ersten Seite des Antrages erforderlich. Weitergehende Angaben zum Betriebsinhaber und zum Betrieb wurden bereits mit dem Formular Antragstellerstammdaten 2021 erhoben.

Die Angaben im geografischen Flächennachweis werden wie bisher neben dem Sammelantrag auch für die gesondert zu stellenden flächenbezogenen Anträge im Rahmen der sogenannten zweiten Säule (z. B. Agrarumweltprogramme) hinsichtlich des Nachweises der Flächen und deren Nutzung herangezogen. Sie werden auch zum Flächenabgleich mit eventuell bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vorzuhaltenden Daten genutzt.

3.2.1 Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für das Antragsjahr 2021 für das Bundesland Sachsen-Anhalt (gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013)

Auch im Jahr 2021 kann die Zuweisung von Zahlungsansprüchen nur

- von Junglandwirten,
- von Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen oder
- in anerkannten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

beantragt werden.

Die Niederlassung als Junglandwirt bzw. als Neueinsteiger muss nachweislich vor dem Datum, an dem der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen gestellt wurde, liegen.

Informieren Sie sich bitte auch in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“, herausgegeben vom BMEL (Textziffern 53-55). Dort sind die oben genannten Sachverhalte sehr ausführlich beschrieben und mit Beispielen untersetzt.

Für die Beantragung ist das vorgegebene, in der Antragssoftware enthaltene Antragsformular zu verwenden.

Vergessen Sie nicht die abschließende Erklärung im Formular durch Ankreuzen zu bestätigen!



Die im Sammelantrag für das Antragsjahr 2021 für das Bundesland Sachsen-Anhalt „Anträge auf Direktzahlungen gemäß VO (EG) Nr. 1307/2013“ aufgeführten „Weiteren allgemeinen Erklärungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Beantragung von Direktzahlungen und die Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen des Antragstellers“ habe ich wahrheitsgemäß abgegeben. ¶

3.2.2 Sammelantrag für das Antragsjahr 2021 für das Bundesland Sachsen-Anhalt - Anträge auf Direktzahlungen gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013

Im Jahr 2021 können die folgenden Anträge im Bereich der Direktzahlungen im Sammelantrag eingereicht werden:

- Antrag auf Gewährung einer Basisprämie und der Greening-Prämie,
- Antrag auf Gewährung einer Umverteilungsprämie,
- Antrag auf Gewährung einer Junglandwirteprämie.

Bitte lesen Sie sich vor dem weiteren Ausfüllen des Sammelantrages in der Broschüre „**Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015**“ **unbedingt** die ausführlich beschriebenen Abschnitte zur Basisprämie, Greening-Prämie, Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie aufmerksam durch, damit Sie einschätzen können, ob Sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Prämiengewährung erfüllen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine Gewährung von Direktzahlungen nur erfolgen kann, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für die der Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche verfügt, nicht kleiner als ein Hektar ist. Dabei wird die beihilfefähige Fläche vor Anwendung eventueller Kürzungen im Wege von Verwaltungsanktionen zugrunde gelegt.

Die nachfolgenden Hinweise enthalten jeweils nur eine kurze Zusammenfassung zu den einzelnen Prämien:

3.2.3 Basisprämie

Die Basisprämienregelung als bedeutendste Direktzahlung basiert auch auf einem System von Zahlungsansprüchen. **Diese Zahlungsansprüche wurden auf Antrag den Betriebsinhabern im Jahr 2015 neu zugewiesen.** Nur beihilfefähige Flächen können zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie genutzt werden. Eine beihilfefähige Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber am letzten Tag für die Stellung des Sammelantrags in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung steht.

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Sammelantrag:

Ich beantrage die Basisprämie und die Greening-Prämie durch die Aktivierung der mir am 17.05.2021 zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche mit denjenigen beihilfefähigen Flächen, die im geografischen Flächennachweis gekennzeichnet sind und die mir am 17.05.2021 zur Verfügung stehen.

3.2.4 Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen seit dem 1. Januar 2015 auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im jeweiligen Antragsjahr kein Zahlungsanspruch aktiviert wird oder die die Mindestparzellengröße nicht erreichen.

Bezugsgrundlage für alle Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird.

Die Betriebsinhaber erhalten hierfür eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, die so genannte "Greening-Prämie". Diese Prämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Die Greening-Prämie wird – anders als die Basisprämie – ab dem Jahr 2015 im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt.

Verstöße gegen die Greening-Anforderungen können zu **Kürzungen der Greening-Prämie und zu Verwaltungssanktionen** führen.

Anerkannte **Betriebe des ökologischen Landbaus**, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Art. 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen, sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greening-Prämie. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt.

Betriebsinhaber, die an der **Kleinerzeugerregelung** teilnehmen, sind ebenfalls von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit.

Das Greening umfasst die Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands und
- Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (so genannte "ökologische Vorrangflächen").

Anbaudiversifizierung

Durch die Anbaudiversifizierung werden den Betriebsinhabern Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der maximal zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland ihres Betriebs (einschließlich der Parzellen, welche die für das jeweilige Bundesland geltende Mindestgröße für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen) vorgeschrieben. Dabei gelten im Hinblick auf den Umfang des Ackerlands des Betriebs u.a. folgende Vorgaben:

- Betriebsinhaber mit weniger als 10 Hektar Ackerland sind von der Anbaudiversifizierung befreit.
- Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlands einnehmen.
- Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die

Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlands einnehmen.

Ökologische Vorrangflächen

Betriebsinhaber, deren Ackerland mehr als 15 Hektar beträgt, müssen grundsätzlich 5 Prozent des Ackerlandes als ökologische Vorrangfläche bereitstellen.

Bei der Prüfung, ob das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar beträgt, wird wie bei der Anbaudiversifizierung alles Ackerland des Betriebsinhabers einbezogen, das heißt auch solche Flächen, welche die für das jeweilige Bundesland geltende Mindestparzellengröße unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird. Zum Ackerland gehören bei dieser Prüfung auch alle in der Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers stehenden Landschaftselemente, die innerhalb oder zwischen seinen Ackerflächen liegen oder an diese angrenzen und zur beihilfefähigen Fläche zählen, soweit der Betriebsinhaber diese nicht seinen angrenzenden Dauergrünland- oder Dauerkulturflächen zugeordnet hat.

Betriebe, die unter eine der im Folgenden beschriebenen Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen befreit:

- Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und/oder Brache und/oder Leguminosen auf dem Ackerland, das heißt Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient..
- Betriebe mit einem hohem Anteil von Dauergrünland und/oder Gras oder anderen Grünfütterpflanzen an der landwirtschaftlichen Fläche, das heißt Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

Um den Betriebsinhabern eine größtmögliche Flexibilität einzuräumen, werden in Deutschland grundsätzlich alle im EU-Recht aufgezählten Typen ökologischer Vorrangflächen angeboten. Für die einzelnen Typen gelten je nach ihrer ökologischen Wertigkeit unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren. Diese bewegen sich in einer Größenordnung von 0,3 bis 2,0 (siehe Tabelle).

Tabelle: Typen ökologischer Vorrangflächen mit Gewichtungsfaktoren

Typ		Gewichtungsfaktor
a)	Brachliegende Flächen	1,0
b)	Terrassen	1,0
c)	Landschaftselemente	1,0 bis 2,0
d)	Feldrand- / Pufferstreifen	1,5
e)	Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern	1,5
f)	Flächen mit Niederwald und Kurzumtrieb	0,3
g)	Aufforstungsflächen	1,0
h)	Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke (Untersaat)	0,3
i)	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	1,0
j)	Mit Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen	1,5

k)	Chinaschilf / Miscanthus	0,7
l)	Silphium	0,7

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ökologischen Vorrangflächen verboten. Jeder Bezieher von Direktzahlungen hat in seinem Sammelantrag zu bestätigen, dass ihm dies bekannt ist.

Das Pflanzenschutzmittelverbot schließt das Beizen von Saatgut ein. Das Impfen von Saatgut ist dagegen zulässig, da es sich beim Impfen mit Knöllchenbakterien nicht um Pflanzenschutzmittel handelt.

Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche ist. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Mit Ausnahme der in Buchstaben f) und g) aufgeführten Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und Aufforstungsflächen muss sich die ökologische Vorrangfläche auf dem Ackerland des Betriebs befinden. Bei den in den Buchstaben c) und d) aufgeführten Landschaftselementen und Puffer- und Feldrandstreifen kann die ökologische Vorrangfläche auch auf den dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Flächen liegen, die an das Ackerland angrenzen.

Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des notwendigen Flächenumfangs der vom Betriebsinhaber auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen ist das Ackerland des Betriebs zuzüglich der

- beihilfefähigen Landschaftselemente, die an das Ackerland angrenzen und nicht bereits als Ackerland erfasst sind,
- Feldrand / Pufferstreifen, soweit sie nicht bereits als Ackerland erfasst sind,
- Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb sowie
- Aufforstungsflächen,

soweit der Betriebsinhaber diese Landschaftselemente, Feldrand / Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und Aufforstungsflächen als ökologische Vorrangflächen im Antrag ausgewiesen hat.

Regelungen bei Änderungen der Flächennutzung im Umweltinteresse

Nach § 11a der InVeKoSV darf der Antragsteller seinen Sammelantrag bezüglich der darin aufgeführten Flächennutzung im Umweltinteresse (= Ökologische Vorrangflächen im Greening) dahingehend ändern, dass er brachliegende Flächen, Feldrand / Pufferstreifen, Streifen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, mit Zwischenfruchtanbau oder mit stickstoffbindenden Pflanzen **ausschließlich durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau** ersetzen kann. **Der Änderungsantrag ist bis spätestens 1. Oktober 2021 einzureichen.**

In dem Änderungsantrag ist neben einer Begründung für die beantragte Änderung die Bezeichnung, Größe, Lage und Art der Flächen anzugeben – sowohl für diejenigen Flächen, die bisher der Flächennutzung im Umweltinteresse dienen sollten, wie auch für diejenigen, die hierfür nach der Änderung vorgesehen sind.

Nachweise, mit denen die angeführten Gründe belegt werden können, sind dem Antrag beizufügen. Eine Begründung und Nachweise sind nicht erforderlich, wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau ersetzt wird.

Die beantragte Änderung wird genehmigt, wenn

- der Änderungsantrag rechtzeitig eingegangen ist,
- die Ersatzflächen bereits im Sammelantrag enthalten sind,
- die Ersatzflächen mit Zwischenfruchtanbau genutzt werden.

Abweichend hiervon ist die Änderung auch dann zu genehmigen, wenn die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe eine nachträgliche Änderung des Sammelantrags rechtfertigen. Rechtfertigende Gründe sind dabei Umstände, die der Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht absehen konnte und die einer Erfüllung seiner Verpflichtung zur Flächennutzung im Umweltinteresse (= Ökologische Vorrangflächen) mit den ursprünglich genannten Flächen entgegenstehen. Mit der Änderung darf sich der Antragsteller hinsichtlich der ursprünglich eingegangenen Ökologierungsverpflichtungen keinen Vorteil verschaffen.

Wenn der Antragsteller behördenseitig bereits auf einen Verstoß in seinem Sammelantrag hingewiesen, eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder durch die Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, so sind Änderungen in den Angaben zu den betroffenen Parzellen nicht zulässig. Ausgeschlossen ist auch die Anerkennung einer größeren gewichteten Fläche für eine Nutzung im Umweltinteresse als diejenige, die sich aus dem ursprünglichen Sammelantrag ergibt.

Die Änderung des Sammelantrags gilt als genehmigt, wenn die Behörde nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Antragseingang dem Antragsteller schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Das Antragsformular ist in der Antragssoftware zu finden.

3.2.5 Umverteilungsprämie

Betriebsinhaber, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Umverteilungsprämie. Die Umverteilungsprämie wird max. für die ersten 46 aktivierten Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers gewährt. Die Prämie ist bundeseinheitlich, sie wird jedoch in der Höhe gestaffelt.

Für die ersten 30 Zahlungsansprüche (Gruppe 1) wird ein höherer Betrag gewährt als für die nächsten 16 Zahlungsansprüche (Gruppe 2). Der Betrag für Zahlungsansprüche der Gruppe 2 beträgt 60 % des Betrages für Zahlungsansprüche der Gruppe 1. Die genauen Beträge werden jedes Jahr durch Division der zur Verfügung stehenden Obergrenze für die Umverteilungsprämie durch die insgesamt begünstigungsfähigen Zahlungsansprüche (unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors von 0,6 für Zahlungsansprüche der Gruppe 2) ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen im Sammelantrag:

Zusätzlich zur Basisprämie beantrage ich für die mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche die Umverteilungsprämie, maximal jedoch i.H.v. 46 ha.

3.2.6 Junglandwirteprämie

Junglandwirten, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, kann auf Antrag eine Junglandwirteprämie gewährt werden.

Die Zahlung wird Junglandwirten für maximal 90 der von ihnen aktivierten Zahlungsansprüche gewährt.

Die Zahlung für Junglandwirte kann je Betriebsinhaber maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden und muss jedes Jahr beantragt werden.

Als Junglandwirte gelten **natürliche Personen**, die

- sich nachweislich vor dem Datum, an dem der Sammelantrag gestellt wird, erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Die **Altersgrenze von 40 Jahren** spielt also nur im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie eine Rolle. "Nicht älter als 40 Jahre" bedeutet, dass der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf.

Handelt es sich bei dem **antragstellenden Betriebsinhaber** nicht um eine natürliche Person, sondern um eine **juristische Person** oder um eine **Vereinigung natürlicher Personen** (zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), so kann diese grundsätzlich auch eine Zahlung für Junglandwirte erhalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Anerkennung als Junglandwirt

Die entsprechenden Angaben zur Kontrolle, ob der/die Junglandwirt/e als Junglandwirt im Sinne der Prämienregelung anerkannt werden kann/können, werden jährlich im Antragsformular abgefragt.

Die Beantragung der Junglandwirteprämie erfolgt durch Ankreuzen:

Ich beantrage die Junglandwirteprämie

3.2.7 Kleinerzeugerregelung

Betriebsinhaber, deren im Jahr 2015 gestellter Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist, gelten weiterhin als Kleinerzeuger. Eine ausdrückliche Erklärung, dass Sie auch in 2021 die Gewährung der beantragten Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beantragen wollen, ist nicht erforderlich.

Betriebsinhaber, die die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung als Erbe eines dieser Betriebsinhaber erhalten haben, müssen erklären, dass Sie in 2021 die Gewährung der beantragten Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung als Erbe beantragen wollen.

Wenn Sie die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2021 widerrufen möchten, wobei nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist, ist dies entsprechend anzugeben.

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, unterliegen im Rahmen des Direktzahlungssystems nicht den Vorschriften des Greening und der Cross Compliance. Selbstverständlich gelten für diese Landwirte aber weiterhin die fachrechtlichen Vorschriften.

Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung bleiben in den normalen Stützungssystemen, das heißt, sie stellen auch die entsprechenden Anträge für die einzelnen Direktzahlungen. Die Zahlung, auf die sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen, also der Basisprämie, der Greening-Prämie und der Umverteilungsprämie sowie gegebenenfalls auch der Zahlung für Junglandwirte. Allerdings ist ihr Anspruch auf maximal 1.250 Euro begrenzt. Liegt die Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen über 1.250 Euro, so werden diese Ansprüche linear gekürzt.

Der Widerruf an der Teilnahme der Kleinerzeugerregelung bzw. die Teilnahme als Erbe wird durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Antragsformular beantragt:

- Ich widerrufe die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2021. Mir ist bekannt, dass nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist.
- Ich beantrage die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung als Erbe des
- Name, Vorname des vererbenden Betriebsinhabers: _____
- EU-Betriebsnummer des vererbenden Betriebsinhabers: _____

3.2.8 Unverzichtbare Antragsbestandteile

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung insgesamt unverzichtbar:

- Antragstellerstammdaten 2021 für Beihilfen und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden, einschließlich erforderlicher Anlagen
- Geografischer Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, einschließlich Angaben zu den Landschaftselementen (LE) und Parzelligeometrien für Flächen in Sachsen-Anhalt und soweit zutreffend
- für Flächen außerhalb Sachsen-Anhalts: Angabe und Einreichung dieser Flächen im jeweiligen Belegenheitsland mit der Antragssoftware des Belegenheitslandes
- ggf. Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“

sowie die aufgrund der jeweiligen spezifischen Beantragung erforderlichen Anlagen, Nachweise und Belege.

Ohne diese Anlagen sind der Sammelantrag oder der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve nicht vollständig.

Beachten Sie bitte, dass über die unverzichtbaren Antragsbestandteile hinaus jeweils für spezifische Beantragungen und Sachverhalte weitere Unterlagen mit dem Antrag eingereicht werden müssen, um die Vollständigkeit zu gewährleisten.

Bauen Sie z. B. im Rahmen der Basisprämienregelung Hanf an, sind eine Kopie des Vertrages bzw. der Verpflichtung und die Originaletiketten bzw. die Erklärung über die Aufteilung des verwendeten Saatgutes beizufügen. Eine verspätete Abgabe zieht Kürzungen nach sich. Das Formblatt für die mit dem Sammelantrag einzureichende „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ ist als Anlage diesem Merkblatt beigelegt. Weiterhin beigelegt sind das Formblatt für die Anbauanzeige Nutzhanf nach §24 a BtMG, das Formblatt für die Meldung über den Beginn der Blüte und ein Informationsschreiben der BLE über den Anbau von Nutzhanf nach BtMG.

3.2.9 Erklärungen und weitere Angaben des Antragstellers

Bitte beachten Sie die Erklärungen und Verpflichtungen im Antragsformular genau, da Sie mit dem Einreichen über das Internet deren Kenntnis und Einhaltung bestätigen.

[Stand: 25.02.2021]

Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland

Wichtige durchgeführte und geplante Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ für 2015 dargestellten Sachstand

I. Vorbemerkung

Aufgrund von Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie aufgrund von Auslegungsvermerken der Europäischen Kommission haben sich gegenüber dem in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ für 2015 dargestellten Sachstand einige Änderungen ergeben. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt¹.

~~II. Aktiver Betriebsinhaber~~

~~— Änderungen gegenüber Textziffer (TZ) 18—23 der Broschüre~~

~~Gemäß einer Auslegung der Europäischen Kommission sind im Hinblick auf die Eigenschaft des „Aktiven Betriebsinhabers“ auch mit dem Betriebsinhaber verbundene Unternehmen zu berücksichtigen. Dabei ist ein verbundenes Unternehmen ein Unternehmen;~~

~~— über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat oder~~

~~— das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat oder~~

~~— über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat.~~

~~Beispiel: Der Betriebsinhaber bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er ist aber gleichzeitig Mehrheitseigner einer GmbH, die eine Sportanlage betreibt.~~

¹ Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller und technischer Art, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.

~~Übt ein solches mit dem Betriebsinhaber verbundenes Unternehmen— wie im Beispiel dargestellt— eine in der Negativliste aufgeführte Aktivität aus, erhält der Betriebsinhaber keine Direktzahlungen, sofern er nicht nachweist, dass er doch als aktiver Betriebsinhaber gilt. Diesen Nachweis kann er durch Erfüllung eines der festgelegten Kriterien erbringen (Geringfügigkeitsschwelle von 5.000 € Direktzahlungen im vorangegangenen Antragsjahr, nicht unwesentliche landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäftszweck, die Direktzahlungen machen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte aus; siehe Kapitel 4.1.3 der Broschüre). Bei diesem Nachweis ist der Unternehmensverbund insgesamt zu berücksichtigen.~~

(galt bis 2018)

III. Vorübergehende Lagerstätten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Produkte

Änderungen gegenüber TZ 59 und TZ 61 der Broschüre

Gemäß einer Auslegung der Europäischen Kommission gilt die vorübergehende Lagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Dunglager) und landwirtschaftlicher Produkte (z. B. Strohballenlager, Silagemiete) auf landwirtschaftlichen Flächen als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen. Solche landwirtschaftlichen Flächen bleiben nur dann für das jeweilige Antragsjahr beihilfefähig, wenn durch die vorübergehende Lagerung keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist. Bei der Beurteilung sind die in Textziffer 61 genannten Kriterien anzuwenden.

IV. Dauergrünland

1. Neue Einstufung von Reinsaaten von Futterleguminosen

Änderungen gegenüber TZ 186 sowie Anhang 5 Abschnitte 1.14 und 5

Reinsaaten von Futterleguminosen (z.B. Klee, Luzerne, Luzerne-Klee-Gemische) gelten nicht als Grünfütterpflanzen im Sinne der Definition der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Flächen mit Reinsaaten dieser Kulturen gelten als Ackerflächen und werden damit auch nicht nach fünf Jahren zu Dauergrünland. Dabei gelten die Flächen auch noch als Reinsaaten, wenn im Laufe der Zeit ein geringfügiger Anteil von Gras aufgrund von Selbstaussaaten eingewachsen ist. Ein Anbau z. B. von Klee in Reinsaat nach vorheriger Ackergrasnutzung beendet damit den Fünfjahreszeitraum für die Entstehung von Dauergrünland.

2. Weitere Änderungen der Einstufung einzelner Kulturen
 Änderungen gegenüber Anhang 5 Abschnitt 5

Flächen mit Reinkulturen zur Grassamenvermehrung sind Ackerland und werden nicht zu Dauergrünland. Die Neuaussaat einer Reinkultur zur Grassamenvermehrung nach vorheriger Ackergrasnutzung beendet damit den Fünfjahreszeitraum für die Entstehung von Dauergrünland.

3. Begrünte Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen
 Änderungen gegenüber TZ 186

Flächen, die im Rahmen von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- (AUM) oder Agrarumwelt- Klimamaßnahmen (AUKM) nach den einschlägigen EU-Verordnungen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen sind, werden nicht zu Dauergrünland. Die Fünf-Jahresregel für die Entstehung von Dauergrünland wird für den Verpflichtungszeitraum ausgesetzt. Zeiten davor und danach werden aber angerechnet, wenn die Flächen in diesem Zeitraum mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen waren bzw. sind. Allerdings werden die Zeiten vor dem Verpflichtungszeitraum nicht berücksichtigt, wenn sich eine Verpflichtungsperiode zur Beibehaltung des Grünlandes an eine Verpflichtungsperiode zur Umwandlung angeschlossen hat oder wenn die Verpflichtung für mindestens 10 Jahre gegolten hat. Die beschriebene Ausnahme gilt auch für nationale Maßnahmen, sofern sie ähnliche Ziele haben sowie unter ähnlichen Bedingungen und mutatis mutandis gemäß den relevanten Regeln der entsprechenden EU-Verordnungen durchgeführt werden.

4. Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nicht landwirtschaftliche Nutzungen
 Änderungen gegenüber TZ 80 – 85

Gemäß Auslegung der Europäischen Kommission sind Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (z. B. Aufforstung, natürliche Sukzession, Bebauung, Nutzung als Infrastrukturfäche) als Umwandlung von Dauergrünland im Sinne der EU-Direktzahlungsregelungen anzusehen.

Damit sind solche Nutzungsänderungen bei umweltsensiblen Dauergrünland in FFH- Gebieten im Rahmen der Direktzahlungsregelungen ausgeschlossen. Bei anderem Dauergrünland bedürfen solche Umnutzungen einer Genehmigung. Das EU-Recht ermöglicht jedoch in besonderen Fällen die Herausnahme einzelner Dauergrünlandflächen aus der Kulisse des umweltsensiblen Dauergrünlands. Von dieser Möglichkeit soll in Deutschland Gebrauch ge-

macht werden. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beschlossen, der nun in die parlamentarischen Beratungen geht. In dem Gesetzentwurf ist weiterhin vorgesehen, dass – wenn keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen – Genehmigungen für Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle erteilt werden; Nutzungsänderungen, die unter Beachtung dieser anderen Rechtsvorschriften bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorgenommen worden sind oder werden, sollen als genehmigt gelten.

V. Sonstige Änderungen beim Greening

1. Umstellung auf ökologischen Landbau Änderungen gegenüber TZ 71 und TZ 121

Umstellungsbetriebe auf den ökologischen Landbau sind im ersten Jahr der Umstellung auch dann von den Greeningverpflichtungen befreit, wenn sie erst nach Beginn des Antragsjahres aber spätestens bis zur Antragstellung auf die Direktzahlungen mit der Umstellung begonnen haben und für den Rest des Antragsjahres über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen oder anderenfalls einen anderen geeigneten Nachweis vorlegen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen.

2. Ufervegetationsstreifen bei Pufferstreifen als ökologische Vorrangflächen Änderungen gegenüber TZ 101

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch Ufervegetationsstreifen umfassen. Allerdings kann ein Pufferstreifen nicht nur aus Ufervegetationsstreifen bestehen. Ein Ufervegetationsstreifen, der sich nicht in der Verfügungsgewalt des Landwirts befindet, ist nicht berücksichtigungsfähig. Er ist allerdings bei der zulässigen Maximalbreite des Pufferstreifens zu berücksichtigen. Ist ein nicht in der Verfügungsgewalt des Landwirts stehender Ufervegetationsstreifen beispielsweise 11 m breit, kann der Landwirt nur einen daran angrenzenden Streifen von maximal 9 m (= 20 m - 11 m) als ökologische Vorrangfläche der Kategorie Pufferstreifen anmelden. Ein in der Verfügungsgewalt des Landwirts befindlicher Ufervegetationsstreifen kann nur bis maximal 10 m Breite berücksichtigt werden. Ist dieser Ufervegetationsstreifen breiter (z. B. 12 m), sind für den Landwirt nur 10 m berücksichtigungsfähig; allerdings bleibt die Begrenzung der maximalen Pufferstreifenbreite von 20 m. In diesem Fall wären maximal 18 m berücksichtigungsfähig (10 m von den 12 m Ufervegetationsstreifen sowie 8 m angrenzender Streifen).

3. Nutzung von brachliegenden Flächen und Feldrandstreifen Änderungen gegenüber TZ 96 und 100

Der Aufwuchs von als ökologische Vorrangflächen angemeldeten brachliegenden Flächen und Feldrandstreifen kann ab dem 1. August des Antragsjahres durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden der Länder ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

VI. Änderungen beim Sammelantrag

1. Geografisches Beihilfeantragsformular Änderungen gegenüber TZ 119,/ TZ 130 und TZ 135

Alle Flächen, die in dem Land liegen, in dem der Antragsteller seinen Betriebssitz hat, sind ab 2016 in das von der zuständigen Landesstelle zur Verfügung gestellte geografische Beihilfeantragsformular nach Lage und Größe genau einzuzeichnen. Die Flächen sollen dadurch im Sammelantrag noch präziser erfasst und Doppelförderungen vermieden werden.

Für Flächen, die mit Hilfe des geografischen Beihilfeantragsformulars angegeben werden, sind von den Landesstellen Vorabprüfungen auf mögliche Überlappungen von landwirtschaftlichen Parzellen oder Überschreitungen von Referenzparzellen durchzuführen. Die Antragsteller werden hierüber informiert und können solche Fehler noch bis 35 Tage nach dem spätesten Termin für die Einreichung des Sammelantrags sanktionslos korrigieren. Gegebenenfalls ist dabei eine Abstimmung des genauen Grenzverlaufes mit den betreffenden Nachbarn sinnvoll. In den Jahren 2016 und 2018 können die Länder hiervon abweichende Regelungen treffen.

2. Änderungen bei ökologischen Vorrangflächen Änderungen gegenüber TZ 126,/ TZ 127 und TZ 129

Durch den neuen § 11a der InVeKoS-Verordnung können Landwirte auch nach Ablauf der Antragsfrist im Sammelantrag ausgewiesene ökologische Vorrangflächen durch andere Flächen ersetzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag geht bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der zuständigen Landesstelle ein.

- *Es wurde vor Beantragung der Änderung noch keine Vorortkontrolle angekündigt.*
- *Auf den Ersatzflächen werden Zwischenfrüchte angebaut.*
- *Die Ersatzfläche stand dem Antragsteller bereits am Schlusstermin der Antragstellung (in der Regel ist dies der 15. Mai) zur Verfügung und ist bereits im Sammelantrag vor der Beantragung der Änderung enthalten. Später hinzugekommene Flächen werden nicht berücksichtigt.*
- *Für die Änderung bestehen rechtfertigende Gründe, d.h. Umstände, die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehen konnte und die einer Erfüllung seiner Verpflichtungen mit den ursprünglich angegebenen Flächen entgegenstehen. Wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau ersetzt wird, wird stets davon ausgegangen, dass rechtfertigende Gründe vorliegen; eine Begründung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.*

Keine Änderungen sind möglich für stabile ökologische Vorrangflächen wie z.B. geschützte Landschaftselemente. Eine Besserstellung ist ausgeschlossen, das heißt, es können nach der Änderung unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren nicht mehr ökologische Vorrangflächen anerkannt werden als im ursprünglichen Antrag angegeben wurden.

Daneben hat die Europäische Kommission die Möglichkeit eingeräumt, dass im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle im Antrag als ökologische Vorrangflächen angemeldete Flächen, die aber nicht als solche anerkannt werden können, durch andere zum Zeitpunkt der Kontrolle vorhandene und im Antrag als landwirtschaftliche Fläche angegebene, aber nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Flächen ersetzt werden können (Kompensationsregelung). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Landwirt einen Feldrandstreifen im Sammelantrag als ökologische Vorrangfläche angegeben hat, dieser aber wegen Überschreitung der maximalen Breite von 20 m nicht anerkannt werden kann; in diesem Fall ist dann die Anerkennung dieser Fläche als stillgelegte Fläche möglich.

3. ~~Zusätzliche Nachweispflichten für die Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“~~ *Änderungen gegenüber TZ 121*

~~Deutlich erweitert werden die Nachweispflichten und der Kontrollumfang hinsichtlich der Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“. Diese Änderungen gehen zurück auf eine Auslegung der Europäischen Kommission (s. a. Abschnitt II.). Künftig sind im Sammelantrag auch mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen anzugeben, die eine Tätigkeit aus der Negativliste ausüben. Nachweise, die belegen sollen, dass der Antragsteller aktiver Betriebsinhaber ist, müssen auch verbundene Unternehmen einbeziehen.~~

~~Betriebsinhaber, die angeben, keine Tätigkeit aus der Negativliste auszuüben, müssen im Sammelantrag angeben, über welche Unterlagen sie verfügen, um zu belegen, dass sie aktiver Betriebsinhaber sind und diese Nachweise auf Verlangen der zuständigen Behörden vorlegen. Auch solche Betriebsinhaber sind zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.~~

VII. Änderungen bei der Höhe der Sanktionen im InVeKoS

Änderungen gegenüber TZ 140

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, der für Basisprämie, Jungland-wirteprämie und Umverteilungsprämie sowie für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der

2. Säule weniger Sanktionsstufen, verringerte Sanktionen und in bestimmten Fällen zusätzliche Kontrollen im Folgejahr vorsieht. Diese Vorschläge befinden sich jedoch noch im Abstimmungsprozess.

VII. Änderungen bei den Cross-Compliance-Sanktionen

Änderungen gegenüber TZ 168

Die Europäische Kommission verlangt, dass bei wiederholten geringfügigen Verstößen gegen dieselbe Cross-Compliance-Verpflichtung innerhalb von 3 Jahren strenge Sanktionsregelungen angewandt werden. Wenn z.B. bei einem Landwirt, der jährlich 30.000 € an Direktzahlungen erhält, bei Kontrollen festgestellt wird, dass er innerhalb von 3 Jahren nach einem als Frühwarnung eingestuften geringfügigen Verstoß erneut die Geburt oder den Verkauf/Abgang einzelner Rinder zu spät an die HIT-Datenbank gemeldet hat, erhält er rückwirkend für das Jahr des ersten Verstoßes eine Sanktion von 1 % bzw. 300 € und für das Jahr des erneuten Verstoßes eine Sanktion von 3 % bzw. 900 €. Wird in den folgenden 3 Jahren noch einmal ein Verstoß gegen dieselbe Anforderung festgestellt, erhöht sich die Sanktion sogar auf 9 % bzw. 2.700 €. Gleiches gilt für andere geringfügige Verstöße wie z.B. den Aufzeichnungspflichten im Rahmen der Bestandsregister.